

DER VORSTAND DES BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBANDES HAT GEMÄSS § 24 ABSATZ 2 SATZUNG IN SEINER SITZUNG VOM 28.07.2026 NACHSTEHENDE ÄNDERUNG BESCHLOSSEN:

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 20 Absatz 1

§ 20 Zuständigkeit des Verbands-Sportgerichtes

- [1] Das Verbands-Sportgericht ist zuständig
- a) für alle Entscheidungen, die den Ausschluss von Vereinen oder deren Mitglieder, die Verhängung einer Vereinssperre und Versetzung in eine niedrigere Spielklasse zum Gegenstand haben,
 - b) für alle Vergehen von Funktionären des Verbandes und von Mitgliedern der Verbandsorgane und deren Untergliederungen, mit Ausnahme bei Spielervergehen nach §§ 65 bis 67,
 - c) für alle Vergehen von Funktionären und Mitgliedern von Vereinsorganen nach § ~~87~~ **86** Absatz 1, soweit eine Funktionsenthebung beziehungsweise ein dauerndes Verbot eine Vereinsfunktion auszuüben in Betracht kommen,
 - d) für alle Entscheidungen, mit denen über eine Rechtsverwirkung nach § 46 Absatz 2 Satzung zu befinden ist,
 - e) für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte und gegen Urteile des Sportgerichts Bayern,
 - f) für gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen nach § 4,
 - g) für Entscheidungen über die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Bezirks-Sportgerichte,
 - h) für die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 46 Absatz 4 bleibt unberührt),
 - i) für die Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte,
 - j) für die Verweisung von Verfahren gegen Fußball-Lehrer, sowie Trainer mit A- oder B+-Lizenz an das DFB-Sportgericht gemäß § 34 Nummer 4 Satz 2 DFB-Ausbildungsordnung mit dem Ziel der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten oder die Abgabe solcher Verfahren an den Kontrollausschuss des Deutschen Fußball-Bundes,
 - k) für alle Verfahren gegen Schiedsrichter, sofern diese zum Zeitpunkt der Tat der DFB- oder SFV-Liste angehören und eine Zuständigkeit der Rechtsorgane des Deutschen Fußball-Bundes oder des Süddeutschen Fußball-Verbandes nicht gegeben ist,
 - l) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Amateursports,
 - m) bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Verträgen zwischen Vereinen und Spielern,

- n) bei Streitigkeiten über die Frage der Spielberechtigung bei Vertragsspielern, soweit mehrere Verträge mit Vertragsspielern abgeschlossen beziehungsweise angezeigt wurden und alle beteiligten Vereine dem BFV angehören,
- o) für Dopingverfahren nach §§ 38 Absatz 1c, ~~85 und 86~~ **84 und 85**,
- p) als Schlichtungsstelle im Sinne des § 26a DFB-Spielordnung (unter anderem für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes anlässlich eines Vereinswechsels eines Vertragsspielers),
- q) alle Verfahren, die den Vorwurf gemäß § ~~88~~ **88** Absatz 2 zum Inhalt haben.

§ 23 Absatz 2 und 4

§ 23 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Sportgerichte

- [1] Mitglieder der Sportgerichte dürfen in Verfahren nicht mitwirken, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder oder deren Interessen betreffen, in dem sie selbst als Zeuge auftreten oder in dem sie bereits als Verbandsanwalt beteiligt waren.
- [2] Wer sonst durch sein Verhalten ~~dem Betroffenen~~ **einem Verfahrensbeteiligten** berechtigten Anlass zu der Befürchtung gibt, er werde ihn benachteiligen, kann abgelehnt werden.
- [3] Die Ablehnung muss unverzüglich schriftlich erklärt werden. Die Ablehnungsschrift muss die Ablehnungsgründe und ihre Glaubhaftmachung enthalten; andernfalls ist sie vom Sportgericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschluss kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.
- [4] Ist die Ablehnung zulässig, hat sich das Gericht jeder weiteren Tätigkeit in der Sache zu enthalten und die Verfahrensakten mit einer Stellungnahme des abgelehnten Richters dem Verbands-Sportgericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung vorzulegen. ~~Dem Betroffenen~~ **Dem Antragsteller** ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu der Stellungnahme des abgelehnten Richters zu äußern.
- [5] Die Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung.
- [6] Das Verbands-Sportgericht entscheidet über die Ablehnung eines seiner Mitglieder ohne dessen Mitwirkung selbst. Absatz 4 gilt für das abgelehnte Mitglied entsprechend.

§ 38 Absatz 1

§ 38 Einspruch

- [1] Gegen die Wertung eines Spieles kann von einem an einem Spiel beteiligten Verein, im Fall des § 38 Absatz 1 Buchstabe c) auch vom Verbandsanwalt, mit folgender sachlicher Begründung Einspruch erhoben werden:
 - a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, oder

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht, oder
- c) Mitwirkung eines gedopten Spielers (§ ~~85~~ 84 Absatz 2).

§ 51a Absatz 1 und 2

§ 51a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

- [1] Wird ein Spieler, Trainer oder anderer Teamoffizieller in einem Meisterschaftsspiel der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Meisterschaftsspiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der Liga, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Ein Vereinswechsel innerhalb der Verbandsspielklassen im selben Spieljahr lässt eine noch nicht vollzogene Sperre unberührt. Die Sperre ist auf die neue Verbandsspielklassen-Mannschaft zu übertragen. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
- [2] Wird ein Spieler, Trainer oder anderer Teamoffizieller in einem Meisterschaftsspiel der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Im Falle eines Vereinswechsels innerhalb der Verbandsspielklassen gilt dies entsprechend für jede andere Mannschaft des neuen Vereins. Die im Satz 1 genannten Meisterschaftsspiele sind nur Spiele im Rahmen der Zuständigkeit des BFV, eine Ausweitung auf Spiele der Bundesligen Herren und Frauen, der 3. Liga und der Regionalliga Frauen ist somit nicht gegeben.

§ 51b Absatz 1

§ 51b Verwarnung [Gelbe Karte]

- [1] Ein Spieler, der innerhalb eines Spieljahres in Meisterschaftsspielen der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen insgesamt fünf Gelbe Karten erhält, ist für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereins in der entsprechenden Liga gesperrt. Die innerhalb eines Spieljahres in Meisterschaftsspielen der Verbandsspielklassen erhaltenen Gelben Karten werden bei einem Vereinswechsel innerhalb der Verbandsspielklassen auf den neuen Verein übertragen und weiterhin berücksichtigt. Sollte ein Spieler aus einer anderen Regionalliga in die Regionalliga Bayern wechseln, so wird die Anzahl der gelben Karten übernommen und mitgezählt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

§ 51c

§ 51c Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Verbandsspielklassen bei den Herren oder Frauen gegen einen Spieler verhängte und / oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht Bayern nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich beim Verbandsanwalt eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Werktag eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Das Sportgericht Bayern entscheidet endgültig.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft treten.

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Absatz 1 Rechts- und Verfahrensordnung eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung [31.07.2026] dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach [Zimbra] (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.